
Betriebssatzung Friedhöfe

72/01

93. Erg. Lief. 1/2017 HdO

**Betriebssatzung für die
“Städtischen Friedhöfe Neuss”
vom 24. Juni 2005
(in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 8. April 2011)**

Aufgrund der §§ 7, 41 und 107 Abs. 2 in Verbindung mit § 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 688) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005, S. 15), zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 963) hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung vom 8. April 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsnatur, Name

- (1) Der Betrieb wird unter dem Namen “Städtische Friedhöfe Neuss” (SFN) nach Maßgabe dieser Satzung, der Vorschriften der GO NW und in entsprechender Anwendung der Vorschriften der EigVO NRW in der jeweils gültigen Fassung als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständige Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit wie ein Eigenbetrieb (eigenbetriebsähnliche Einrichtung) geführt.
- (2) Der Sitz der “SFN” ist Neuss.
- (3) Die EigVO NRW findet Anwendung, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

Zweck

- (1) Die “SFN” sorgen für die Bewirtschaftung der Friedhöfe, die Bereitstellung ausreichender Bestattungsflächen und Einrichtungen sowie deren Unterhaltung, die zur Durchführung der Bestattungen erforderlich sind.
- (2) Die “SFN” pflegen die Kriegsgräber der Stadt Neuss entsprechend des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewalt-

herrschaft (Gräbergesetz) und die jüdischen Friedhöfe im Stadtgebiet Neuss.

- (3) Leistungen, die über die originären Aufgaben der Absätze 1 und 2 hinausgehen, sollen in einer Organisationsverfügung geregelt werden.

§ 3 Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus einem vom Rat zu bestellenden Betriebsleiter oder einer Betriebsleiterin. Die Betriebsleitung wird von einem technisch/kaufmännischen Leiter oder einer technisch/kaufmännischen Leiterin unterstützt, der/die vom Bürgermeister berufen wird.
- (2) Der Betrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch die GO NW, die EigVO NRW oder die Betriebssatzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebs verantwortlich und hat dabei die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers anzuwenden.
- (3) Ist im laufenden Wirtschaftsjahr erkennbar, dass die Planansätze des Wirtschaftsplanes wesentlich überschritten bzw. unterschritten werden, so hat die Betriebsleitung den Betriebsausschuss davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 4 Vertretung des Betriebes

- (1) Unbeschadet der anderen Organen zustehenden Entscheidungsbefugnisse wird die Stadt Neuss in den Angelegenheiten des Betriebes durch die Betriebsleitung vertreten.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Betriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit seiner Entscheidung unterliegt. In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung

“Der Bürgermeister Städtische Friedhöfe Neuss”

unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.

- (3) Der Bürgermeister verfügt im Benehmen mit der Betriebsleitung die Vertretungsberechtigung weiterer Dienstkräfte des Betriebes.

§ 5 Zuständigkeit des Rates

Der Rat der Stadt Neuss entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die GO NW, die Hauptsatzung und die EigVO NRW übertragen sind.

§ 6 Betriebsausschuss

- (1) Der Ausschuss für Umwelt und Grünflächen des Rates der Stadt Neuss ist der für die "SFN" zuständige Betriebsausschuss.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm in entsprechender Anwendung der EigVO NRW zugewiesen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt Neuss ausdrücklich übertragenen Aufgaben, soweit nicht durch die GO NW, die EigVO NRW oder die Hauptsatzung der Stadt Neuss eine ausschließliche Zuständigkeit des Rates der Stadt Neuss gegeben ist.
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat der Stadt Neuss zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates der Stadt Neuss unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden.
- (4) An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.
- (5) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Betriebsausschusses.

§ 7 Stellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte der "SFN".

- (2) Die Dienstkräfte der “SFN” werden auf Vorschlag der Betriebsleitung durch den Bürgermeister angestellt, höhergruppiert und entlassen. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Neuss bleibt unberührt.
- (3) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen.
- (4) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der “SFN” regelmäßig und rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (5) Die Regelungen der Absätze 3 und 4 gelten nicht für die Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung. Diese unterliegen ausschließlich der Betriebsleitung.
- (6) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden, der, falls auch dann keine Übereinstimmung erzielt wird, über die Angelegenheit entscheidet.
- (7) Der Bürgermeister kann sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch einen Beigeordneten vertreten lassen.

§ 8

Stellung des Stadtkämmerers

- (1) Die Betriebsleitung hat dem Stadtkämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses, die halbjährige Übersicht, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnung zuzuleiten.
- (2) Die Betriebsleitung hat dem Stadtkämmerer auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Ist im laufenden Wirtschaftsjahr erkennbar, dass die Planansätze des Wirtschaftsplanes wesentlich überschritten bzw. unterschritten werden, so hat die Betriebsleitung den Kämmerer davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 9

Stammkapital, Vermögen und Schulden der “SFN”

- (1) Das Stammkapital beträgt 50.000 Euro (in Worten: fünfzigtausend Euro).

- (2) Das bei der Ausgliederung in die eigenbetriebsähnliche Einrichtung übertragene Vermögen beträgt 55.719.777 Euro (in Worten: fünfundfünfzig-millionensiebenhundertneunzehntausendsiebenhundertsiebenundsiebzig Euro) und umfasst das für den Betrieb erforderliche Grund- und Sachanlagevermögen.
- (3) Die bei der Ausgliederung in die eigenbetriebsähnliche Einrichtung übertragenen Schulden betragen 3.000.000 Euro (in Worten: drei Millionen Euro).

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die "SFN" wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt.
- (2) Wirtschaftsjahr der "SFN" ist das Kalenderjahr.
- (3) Die "SFN" führen ihre Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung nach den Vorgaben des Handelsgesetzbuches (HGB).
- (4) Für die Kassenführung wird eine Sonderkasse eingerichtet. Für die Kassenführung sind die "Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Kommunen (GOB)" zu beachten. Die Einzelheiten regelt der Bürgermeister.
- (5) Die "SFN" haben spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Jahres einen Wirtschaftsplan, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und einer Stellenübersicht aufzustellen. Ebenso ist ein fünfjähriger Finanzplan zu erstellen.
- (6) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister, den Stadtkämmerer und den Betriebsausschuss vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.
- (7) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres zu erstellen.
- (8) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als die in der jeweils gültigen Haus-

haltungssatzung der Stadt Neuss getroffenen Grenzen der Erheblichkeit überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung des Bürgermeisters.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 24. Juni 2005

Herbert Napp
Bürgermeister

Die Satzung ist am 1. Januar 2006 in Kraft getreten.

1. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2005

Die Änderung ist am 1. Januar 2006 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

2. Änderungssatzung vom 8. April 2011

Die Änderung ist am 15. April 2011 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.
